

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT230072-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

Beschluss vom 10. Juli 2023

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Staat Zürich und Gemeinde B._____ **und Reformierte Kirchgemeinde,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt B. _____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 4. Mai 2023 (EB230064-E)**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 4. Mai 2023 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betriebsamtes Hinwil (Zahlungsbefehl vom 7. Februar 2023) gestützt auf den Einschätzungsentscheid des Steueramtes B._____ für die Staats- und Gemeindesteuer des Steuerjahres 2021 vom 5. August 2022 (Urk. 2/2) sowie auf die "Schlussrechnung 2021 Staats- und Gemeindesteuern" der Gemeinde B._____, Abteilung Steuern, vom 5. August 2022 (Urk. 2/3) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'377.– zuzüglich 4.5% Zins seit dem 1. Februar 2023 sowie für Fr. 27.85 (Zins bis zum 31. Januar 2023; Urk. 9 = Urk. 12).

b) Innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Urk. 10 S. 1) erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 27. Mai 2023 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtsöffnung abzuweisen (Urk. 11).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-10). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund kann davon abgesehen werden, der Gesuchsgegnerin Frist zur Verbesserung ihrer ungebührlichen Beschwerdeschrift anzusetzen (vgl. Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO). Auf die Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

2. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Tatsachenbehauptungen ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.).

Die Gesuchsgegnerin macht in der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2023 geltend, sie habe bei der Freischützgasse – wohl beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich – schon lange ein Gesuch um Erlass der Steuern gestellt, welches seit dem 1. Februar 2023 nicht beantwortet worden sei (Urk. 11 S. 2). Diese Behauptung brachte die Gesuchsgegnerin erstmals im Beschwerdeverfahren vor (vgl. Prot. Vi S. 4 f.), weshalb sie aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann.

3. a) Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO; vgl. zum diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen Verfahren BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021, E. 2.1 m.w.H.).

Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 5A_822/2022 vom 14. März 2023, E. 3.3.1 m.w.H.).

b) Die Beschwerdeschrift (Urk. 11) genügt den genannten Anforderungen nicht. Die Gesuchsgegnerin setzt sich darin mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil (Urk. 12) nicht auseinander. Sie unterlässt es demnach auch, sich mit der vorinstanzlichen Erwägung, zwei Bescheinigungen würden die Vollstreckbarkeit des Einschätzungsentscheides vom 5. August 2022 (unter Hinweis auf Urk. 2/2) und der Schlussrechnung vom 5. August 2022 (unter Hinweis auf Urk. 2/3) ausweisen (Urk. 12 S. 3 E. 3), auseinanderzusetzen. Ebenfalls nicht kritisiert hat die Gesuchsgegnerin die Erwägung der Vorinstanz, sie habe weder

Tilgung, Stundung noch Verjährung geltend gemacht, weshalb den Gesuchstellern für den Betrag von Fr. 1'377.– definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 12 S. 3 E. 3). Da somit von Seiten der Gesuchsgegnerin keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil erfolgte, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

Daran ändert auch nichts, dass die Gesuchsgegnerin in dem von ihr der beschliessenden Kammer eingereichten Exemplar des Urteils zu den Erwägungen betreffend die Kostenfolgen handschriftliche Bemerkungen anbrachte (Urk. 12 S. 4 E. 6.1 und S. 5 Dispositivziffer 3). Auch diese, nicht in der Beschwerdeschrift selber getätigten Äusserungen stellen keine genügende Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz dar.

4. Die Gesuchsgegnerin stellte für das Beschwerdeverfahren sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 11 S. 1 und S. 3).

Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch – wie vorstehend aufgezeigt – von vornherein als aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

5. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
3. Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie der Urk. 11, sowie an das Betreibungsamt Hinwil und die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'377.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. Juli 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:
ip